

Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bad Rappenau

Aufgrund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt (GBl.) 2000, Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) sowie der Paragraphen 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, Seite 206), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, Seite 1233, 1249) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 23.07.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bad Rappenau beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Paragraf 1 Rechtsform und Anwendungsbereich

Absatz 1)

Die Stadt betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Absatz 2)

Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des Polizeigesetzes von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Absatz 3)

Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den Paragraphen 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. November 2025, (GBl. 2025 Nr. 124) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Absatz 4)

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Absatz 5)

Es ist der Stadt Bad Rappenau unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Anschlussuntergebrachten unterzubringen oder umgekehrt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Paragraf 2 Benutzungsverhältnis

Absatz 1)

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Absatz 2)

Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Absatz 3)

Ohne Einwilligung des Benutzers/der Benutzerin ist dessen/deren Umsetzung in eine andere von der Stadt verwaltete Unterkunft möglich. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.

Sachliche Gründe sind zum Beispiel gegeben, wenn:

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden muss,
2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Rappenau und dem Vermieter beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Bad Rappenau unverzüglich mitzuteilen,
4. der/die Benutzer/in oder seine/ihre Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (zum Beispiel bei Wohnungsbrand) diese erfordert,
6. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden,
7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist,
8. die Stadt Bad Rappenau zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte „auf Vorrat“ freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können,
9. bei nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) betreuten Unterkünften gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen wird,
10. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (zum Beispiel bei Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut)
11. der/die Benutzer/in die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
12. der/die Benutzer/in es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
13. der/die Benutzer/in in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Benutzerin über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

Absatz 4)

Kommt ein/e Benutzer/in mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten

Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der/die Benutzer/in in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden.

Absatz 5)

Die Räume können Obdachlosen und Flüchtlingen jederzeit zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

Absatz 6)

Bei der Zuweisung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, jedoch besteht kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.

Paragraf 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Absatz 1)

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die zugeteilte Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen der Obdachlosensatzung sowie der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung verfügt. Bei etwaiger mündlicher Einweisung wird eine schriftliche Bestätigung nachgereicht.

Absatz 2)

Will der/die Benutzer/in das Benutzungsverhältnis beenden, hat er/sie dies der Stadtverwaltung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats auf Monatsende schriftlich anzuzeigen. Eine Abkürzung dieser Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Absatz 3)

Das Benutzungsverhältnis kann bei Personen, die sich innerhalb der Unterkunft strafbarer Handlungen schuldig machen, oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in massiver Weise gegen die Satzung/Hausordnung verstoßen, vorzeitig beendet werden.

Absatz 4)

Das Benutzungsverhältnis endet, wenn:
der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,
nicht mehr selbst bewohnt,
sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder
sie nur für die Aufbewahrung seines/ihrer Hausrats verwendet.

Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt.
Im Übrigen endet es

- a) bei befristeter Einweisung mit Ablauf der Einweisungsfrist;
- b) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr oder ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht mit Ablauf des letzten Tags;
- c) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr bzw. ihm zugeteilte Unterkunft länger als sieben Tage nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung ihres bzw. seines Hausrats verwendet mit Ablauf des achten Tags.
- d) Das Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer in eine andere Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft umgesetzt wird oder die polizeirechtliche Einweisung insgesamt beendet wird.

Absatz 5)

Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft. Einer Räumung steht insbesondere gleich, wenn die eingewiesene Person keinen Gebrauch von den Räumen macht.

Absatz 6)

Ist eine obdachlose Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Auf Anforderung ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Paragraf 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

Absatz 1)

Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.

Absatz 2)

Die Unterkünfte sind mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Eigene Möbelstücke und Haushaltsgeräte dürfen nicht mitgebracht werden.

Absatz 3)

Die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie sind im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.

Absatz 4)

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss.

Absatz 5)

Es ist grundsätzlich verboten,

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich hierbei um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). Hierzu zählt insbesondere Besuch im Zeitraum von 6-22 Uhr.
- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
- d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
- e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
- f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
- g) Schlüssel der Unterkunft an Dritte weiterzugeben, Nachschlüssel der Unterkunft oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen bzw. Schlösser auszutauschen;
- h) Altmaterial, wie z. B. Altkleider, Altpapier, Elektroschrott, Altmetall oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Schuppen zu lagern;

- i) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen;
- j) die Ruhe zu stören, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten;
- k) die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat zu nutzen;
- l) auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abzustellen bzw. nicht ordnungsgemäß zu entsorgen;
- m) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, hierzu zählen insbesondere Schlagringe, Springmesser, Jagdmesser, Pfefferspray oder Munition in die Unterkunft zu bringen und einzulagern
- n) großflächige Teppiche und andere großvolumige Wäschestücke entgegen den Vorgaben der Stadt in Waschmaschinen und Wäschetrocknern zu waschen bzw. trocknen.

Absatz 6)

Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Hausbewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte bedarf der/die Benutzer/in der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er/sie:

1. die Unterkunft noch zu anderen als Wohnzwecken benutzen will,
2. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will,
3. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will oder zusätzliche Möbel einstellen will,
4. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte,
5. ein Haustier, egal welcher Art und Rasse in der Unterkunft halten möchte. Dies gilt auch dann, wenn das Tier bereits beim Eintritt der Obdachlosigkeit im Besitz des/der Benutzer/in war,
6. in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft Dritte aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch)

Absatz 7)

Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 6 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

Absatz 8)

Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

Absatz 9)

Die Stadt kann ihre Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt sowie die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.

Absatz 10)

Von den Benutzern/innen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Absatz 11)

Der/die Benutzer/in haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Schäden, die

durch die besondere Nutzung der Unterkunft nach Absatz 6 verursacht werden, auch wenn die Stadt zugestimmt hat.

Absatz 12)

Der/die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gepflegt, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftete der/die Benutzer/in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten.

Paragraf 5 Instandhaltung der Unterkünfte

Absatz 1)

Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er/sie hat für die ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichend Lüftung und Heizung der ihm/ihr überlassenen Räume zu sorgen.

Absatz 2)

Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen Gefahren erforderlich, so hat der /die Benutzer/in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 3)

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Bad Rappenau auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

Absatz 4)

Die Stadt wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Verzögert sich die Ausführung der erforderlichen Arbeiten, ist der/die Benutzer/in nicht berechtigt, den Mangel auf Kosten der Stadt selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Absatz 5)

Für die gemeinschaftlichen Zugänge, Räume, Einrichtungen und Anlagen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

Paragraf 6 Benutzungsordnung

Absatz 1)

Die Benutzer/innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Absatz 2)

Den Benutzer/innen obliegen die Räum- und Streupflicht nach der Satzung der Stadt Bad

Rappenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen.

Absatz 3)

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern/innen zu beachten. Die in der Hausordnung festgelegten Regelungen sind zu befolgen und einzuhalten.

Absatz 4)

Die Benutzer/innen haben Anordnungen der Stadt und ihrer Beauftragten, die sich im Rahmen der Satzung und der Benutzungsordnung bewegen, Folge zu leisten. Vernachlässigen die Benutzer/innen die ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten des/der säumigen Benutzers/in ausführen lassen (Ersatzvornahme).

Absatz 5)

In der Zeit von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe Anderer zu stören.

Paragraf 7 Betreten der Unterkunft durch Beauftragte der Stadt

Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, die Unterkünfte in angemessenen Abständen zu betreten und zu besichtigen. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten. Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume jederzeit zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit. Insbesondere Räume, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von den Beauftragten der Stadt betreten werden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Paragraf 8 Rückgabe der Unterkunft

Absatz 1)

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die selbst beschafften, sind einem Beauftragten der Stadt zu übergeben.

Absatz 2)

Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen. Hat der Benutzer bauliche Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er/sie auf Verlangen der Stadt verpflichtet, bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt der/die Benutzer/in einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin die erforderlichen Arbeiten veranlassen (Ersatzvornahme).

Paragraf 9 Verwertung zurückgelassener Sachen

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in oder seine/ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer/innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Paragraf 10 Haftung und Haftungsausschluss

Absatz 1)

Der/die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die er/sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Er/sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Absatz 2)

Der/die Benutzer/in haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass der/die Benutzer/in die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder sauber zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat. Sämtliche evtl. entstehende Kosten sind der Stadt Bad Rappenau vom ehemaligen Benutzer zu erstatten.

Absatz3)

Schäden und Verunreinigungen für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen.

Absatz4)

Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bad Rappenau keine Haftung.

Paragraf 11 Personenmehrheit als Benutzer

Absatz 1)

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (zum Beispiel Ehegatten) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

Absatz 2)

Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern / Benutzerinnen abgegeben werden. Die Benutzer/innen können sich unter Vorbehalt schriftlichen Widerrufs bis auf weiteres gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe solcher Erklärungen bevollmächtigen. Diese Vollmacht gilt jedoch nicht für Erklärungen über die Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Paragraf 3 und die Umsetzung in eine andere Unterkunft nach Paragraf 4. Ein Widerruf der Vollmacht wird erst für Erklärungen wirksam, die nach Eingang bei der Stadt abgegeben werden.

Absatz 3)

Jeder Benutzer / jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von

Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Paragraf 12 Verwaltungszwang

Absatz 1)

Räumt ein/e Benutzer/in sein/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Verwaltungszwang im Wege der Ersatzvornahme nach den Maßstäben des Paragraf 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (Paragraf 3 Absatz 4 Satz 2)

Absatz 2)

Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch die Stadt unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.

Absatz 3)

Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III. Gebühren

Paragraf 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerin /Gebührensuldner

Absatz 1)

Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

Absatz 2)

Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

Paragraf 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Absatz 1)

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

Absatz 2)

Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

Paragraf 15 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Absatz 1)

Bei einer Einweisung in eine Unterkunft im Sinne des Paragraf 1 ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der überlassene Wohnplatz.

Absatz 2)

Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Absatz 3)

Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung ein dreißigstel ($1/30$) der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

Absatz 4)

Die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung bisheriger Mieterinnen und Mieter in eine nach Paragrafen 9 und 38 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung beim Eigentümer beschlagnahmten Wohnung wird in Höhe der von der Stadt gemäß Paragraf 100 PolG an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlenden Entschädigung erhoben.

Absatz 5)

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Absatz 6)

Bei Verlust der ausgegebenen Schlüssel ist ein Entgelt in Höhe 50 € je Schlüssel für die Wiederbeschaffung vor Ausgabe von Ersatzschlüsseln zu entrichten.

Paragraf 16 Festsetzung und Fälligkeit

Absatz 1)

Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats fällig. Bei erstmaliger Festsetzung mit der Zuweisung des Wohnplatzes wird die Gebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung zur Zahlung fällig.

Absatz 2)

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.

Absatz 3)

Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV. Ordnungswidrigkeiten

Paragraf 17 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Paragraf 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraf 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht gemäß Paragraf 3 Absatz 6 nicht nachkommt;
2. entgegen Paragraf 4 Absatz 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt;
3. entgegen Paragraf 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsräume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 a) Dritte in die Unterkünfte aufnimmt;
5. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 c) Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 d) ein Tier in der Unterkunft hält;
7. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 e) Kraftfahrzeuge abstellt;
8. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 h) Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art lagert;
9. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 i) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen
10. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 j) die Ruhe stört.
11. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 k) die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat nutzt;
12. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 l) auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abstellt bzw. nicht ordnungsgemäß entsorgt;
13. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 m) Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände oder Munition in die Unterkunft gebracht oder eingelagert hat;
14. entgegen Paragraf 4 Absatz 5 n) großflächige Teppiche und andere großvolumige Wäschestücke entgegen den Vorgaben der Stadt in Waschmaschinen und Wäschetrocknern wäscht beziehungsweise trocknet;
15. entgegen Paragraf 4 Absatz 6 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;

V. Inkrafttreten

Paragraf 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Rappenau vom 28.09.2017 außer Kraft.

VI. Hinweis nach Paragraf 4 Absatz 4 Satz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraf 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraph 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt

Bad Rappenau, 24.07.2026

gezeichnet

Sebastian Frei

Oberbürgermeister